

18.03.25**Antrag****der Freien und Hansestadt Hamburg**

**Verordnung zur Verwaltung des Transformationsfonds
im Krankenhausbereich (Krankenhaustransformationsfonds-
Verordnung - KHTFV)**

Punkt 23 der 1052. Sitzung des Bundesrates am 21. März 2025

Der Bundesrat möge zu der Verordnung anstelle der in Ziffer 35 der BR-
Drucksache 64/1/25 empfohlenen EntschlieÙung die folgende EntschlieÙung fassen:

- a) Der Bundesrat unterstützt das in der Verordnung und dem ihr zugrundeliegenden Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG) ausgedrückte Ziel, mit dem Transformationsfonds den notwendigen Strukturwandel im Krankenhausbereich zu fördern und gleichzeitig Strukturen für eine bessere Versorgung zu schaffen. Das KHVVG als Rechtsgrundlage des Transformationsfonds enthält vielfältige Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen und weist den Hochschulkliniken eine besondere Stellung und Funktionen zu.
- b) Der Bundesrat hält es daher für erforderlich, dass Hochschulkliniken durch Gesetzesänderung umfassender in den Anwendungsbereich des Transformationsfonds eingeschlossen werden, damit nach Maßgabe der Krankenhausplanung notwendige Umstrukturierungsmaßnahmen im Sinne des Reformprozesses auch an Hochschulkliniken uneingeschränkt förderfähig sind.
- c) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, dass Hochschulkliniken auch von den Fördertatbeständen nach § 12b Absatz 1 Satz 4 Nummer 1, 5, 6 und 8 KHG umfasst sind, um bei der zukünftigen Anwendung des Gesetzes und seiner Auslegung nicht auf die Gesetzesmaterialien (zum Beispiel die Gesetzesbegründung) angewiesen zu sein, die an der Rechtskraft der Verordnung nicht teilnehmen.

...

Begründung:

Die Förderung zur standortübergreifenden Konzentration von Versorgungskapazitäten entspricht dem zentralen Anliegen des Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetzes (KHVVG). Im Sinne des Gesetzes wird die Versorgungskonzentration auch wesentlich an Hochschulkliniken erfolgen. Diese wie auch kommunale Großkrankenhäuser sind häufig aufgrund der räumlichen Begrenzung in ihrer traditionellen Lage in urbanen Zentren gezwungen, ihre Versorgungsangebote auf mehrere Standorte innerhalb der gleichen Stadt aufzuteilen. Von daher müssen auch deren Vorhaben förderfähig sein (§ 12b Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 KHG).

Die Förderung der Bildung von wettbewerbsrechtlich zulässigen Verbünden ist ebenfalls sachgerecht im Sinne des KHVVG. Im Sinne einer Konsolidierung der Krankenhausversorgung müssen auch Hochschulkliniken von diesen Fördertatbestand vollumfänglich umfasst sein, zum Beispiel wenn sie umliegende Krankenhäuser übernehmen und damit einen weiteren wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der regionalen Versorgung leisten (§ 12b Absatz 1 Satz 4 Nummer 5 KHG).

Integrierte Notfallzentren werden insbesondere an Krankenhäusern mit der GBA-Notfallstufe 3 (umfassende Notfallversorgung) angesiedelt werden. Hochschulkliniken fallen in die Gruppe der Krankenhäuser mit Notfallstufe 3. Insofern ist die Förderung von Vorhaben zur Bildung integrierter Notfallstrukturen zwingend für die Hochschulkliniken zu öffnen, damit diese bereits bestehende Strukturen anpassen und weiterentwickeln können (§ 12b Absatz 1 Satz 4 Nummer 6 KHG).

Hochschulkliniken bilden in erheblichem Umfang und zum Teil in sehr spezialisierten Gesundheitsfachberufen nicht nur für den eigenen Bedarf, sondern auch für andere Krankenhäuser aus. Auch Vorhaben von Hochschulkliniken zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungskapazitäten müssen daher förderfähig sein (§ 12b Absatz 1 Satz 4 Nummer 8 KHG).